

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 13

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Misverständnisse und Unfälle (wovon Beispiele erzählt werden) sich leichter vermeiden lassen.

Mit der Bestimmung „in der Nacht darf der Feldwachtkommandant die Feldwache nicht verlassen, denn er ist „mit seiner Ehre“ dafür verantwortlich, daß sie bei einem Angriff gefechtsbereit sei.“ können wir uns vollständig einverstanden erklären. Patrouillen und Ronden können bei Nacht von andern Gradierten besorgt werden.

Den Schluß bilden einige Betrachtungen über Offiziersübungen, den Offiziersunterricht und die Zeiteintheilung. Was letztere anbelangt, so wünscht der Verfasser eine Vermehrung der Felddienstübungen und zwar soll damit schon in der Rekrutenzzeit begonnen werden, was bis jetzt in Deutschland nicht üblich zu sein scheint. Seine bezügliche Ansicht begründet der Herr Verfasser mit folgenden Worten:

„Zum Schluß sei noch der Einwendungen, daß zu viel Felddienst Strammheit und Disziplin leicht lockere, damit begegnet, daß dies allerdings da der Fall sein könnte, wo man auf den Felddienst nicht genügenden Werth legt. Wo er als Nebenschäliches behandelt wird und deshalb auch die Kontrolle darüber nur gering ist, kann schon aus Mangel an Zeit ein reges Interesse dafür nicht zur Geltung kommen. Würde aber der Ausbildung im Felddienste dieselbe oder nur ähnliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt wie dem Exerzierzen zugewendet, so würde auch dorthin dieselbe Strammheit und Genauigkeit übertragen und die Disziplin auch hier gefördert werden.

Worin wird künftig bei den in allen Ländern gleichmäßig guten Waffen, gleichmäßigem Streben nach der Ausbildung im Exerzierzen die Überlegenheit liegen? In der kriegsgemäßen Anwendung der Waffe und der Gefechtsformen — im Felddienst — und ohne Frage können wir mit unserem Material an Offizieren hierin viel leisten. Wo das Exerzierzen und das Formenwesen übertrieben wird, muß die geistige Spannkraft auf die Dauer nachlassen; die Form ermüdet, der Geist belebt — und erfrischend und neu belebend wirkt ein kriegsgemäßer Felddienst.“

In der Broschüre findet man (wie wir gezeigt zu haben glauben) manchen beachtenswerthen Fingerzeig. Die Arbeit dürfte aber ungleich mehr Interesse bieten, wenn der Verfasser sich größerer Kürze befleißigt hätte. Die langen Ausführungen wirken oft ermüdend und machen die Lektüre etwas anstrengender. Immerhin hat die Arbeit ihr Verdienst und dies war auch die Veranlassung, daß wir dieselbe ausführlicher besprochen haben. △

### A u s l a n d .

Frankreich. (Ein Gesetz gegen Kundschafter) ist die neueste Erfindung des Kriegsministers General Boulanger. Dasselbe ist kürzlich den Kammern vorgelegt worden. Wenn dieses Gesetz angenommen wird, so kann es für Fremde bedenklich werden in Frankreich spazieren zu gehen. Die Spionerieheret, welche während des Feldzuges 1870/71 herrschte, soll jetzt auch in den Frieden verpflanzt werden. Wahrscheinlich haben die Erfolge, welche die französischen Kundschafter in

Deutschland erzielen, wovon der Prozeß von Saurau einen auffälligen Beweis lieferte, den Kriegsminister mit der Besorgniß erfüllt, daß den Deutschen ebenso wenig etwas militärisch Wichtiges, was sich in Frankreich ereigne, verborgen bleiben werde. Doch wir wollen den Inhalt des Gesetzes gegen die Kundschafter betrachten.

Nach Art. 1 des Gesetzes wird jeder Beamte, welcher Dokumente über die Vertheidigung des Landesgebietes oder die auswärtige Sicherheit des Staates ausgeliefert oder mitgetheilt hat, mit Gefängnis von 1 bis 5 Jahren und einer Buße von 1000 bis 5000 Fr. bestraft. Art. 2 bezieht sich auf die der Verwaltung nicht angehörenden Personen; diejenigen, welche sich auf irgend welche Weise militärische Dokumente und Pläne verschafft und dieselben verbreitet haben, können zu Gefängnis von 1 bis 5 Jahren und zu einer Buße von 500 bis 3000 Fr. bestraft werden. Nach Art. 3 begeht Jeder schon dann ein Vergehen, wenn er Dokumente zu Rate zieht, welche geheim gehalten werden sollen; die hierfür ausgesetzte Strafe ist 6 Monate bis 2 Jahre Gefängnis. Die mit der Ueberwachung der Pläne und der Dokumente des Heeres betrauten Beamten werden im Art. 4 zu verdoppelter Wachsamkeit aufgefordert; diejenigen unter ihnen, welche der Fahrlässigkeit überführt werden, sind im Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahr und mit einer Buße von 100 bis 1000 Fr. zu bestrafen. Art. 5 des neuen Projekts bedroht jede Person, welche sich unter einer Verkleidung, unter falschem Namen oder unter Verheimlichung ihrer Eigenschaft, ihres Gewerbes oder Nationalität in ein Fort, in eine Kaserne oder irgend eine militärische Anstalt eingeschlichen hat, mit einer Verurtheilung zu 1 bis 5 Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 1000 bis 5000 Fr. Endlich ist nach den Art. 6, 7, 8, 9 und 10 bei schweren Strafen verboten, ohne eine besondere Erlaubniß in der Umgebung von festen Plätzen in einem Umkreise von 10 Kilometer Halbmesser Terrain-Aufnahmen zu machen; die Personen, welche den Spions Hülfe gewähren, indem sie dieselben beherbergen, ihnen nützliche Andeutungen geben, werden als Mittshuldige angesehen, allein jedes Individuum, dessen Angaben die Justiz belehrt und die Verhaftung eines Spions erleichtert haben, wird, wie groß auch seine Mittshuld sein mag, sofort in Freiheit gesetzt.

— (Aus der Armee.) Den Gebirgs-Mannöver wird — seitdem sie vor wenigen Jahren eingeführt wurden — stets noch wachsendes Interesse zugewendet. Sie fanden in den Alpen, in den Vogesen, in den Pyrenäen und auf der Insel Corsika statt und es nahmen daran aus dem Bereich des 6., 14., 15. und 18. Armeekorps im Ganzen 8 Jägerbataillone, 15. Infanteriebataillone, 9 Batterien und 7 Detachements des 14. und 15. Gendarmeriebataillons teil, die Bataillone zu 4 Kompanien, die Batterien zu 6 Gebirgsgeschützen. Die Übungen dauerten 10, resp. 15, resp. 90 Tage. Während der Kantonements in den Alpen wurden, wo es die Terrains Verhältnisse gestatteten, auch Übungen im gefechtsmäßigen Schießen mit scharfer Munition abgehalten. Hierzu hatte der Kriegsminister pro Geschütz 10 scharfe Schuß- und pro Infanteristen 25 scharfe Patronen bewilligt.

Eine Eigenhümlichkeit der französischen Armee bilden die „berathenden Komitees“ für die einzelnen Waffengattungen. Dieselben wurden bisher lediglich aus Offizieren derselben Waffengattung zusammengestellt. Der Kriegsminister hat jedoch in diesem Jahre bestimmt, daß die Komitees für Infanterie, Kavallerie, Artillerie und für das Befestigungswesen, welche übrigens alle in Paris ihren Sitz haben, aus einem Divisionsgeneral als Präses, aus sechs derselben Waffe und zwei einer anderen Waffe angehörenden Offizieren gebildet werden sollen. Zweck dieser Maßregel ist, die einzelnen Waffengattungen vor einer einseitigen Entwicklung zu bewahren.

Über den Förderungsmodus der Offiziere — von welchem die Tüchtigkeit des Heeres sehr wesentlich abhängt — sind neuerdings verändernde Bestimmungen maßgebend geworden. Das Verfahren ist gegenwärtig wie folgt:

Am Ende jedes Jahres versammeln sich in Paris auf einige Zeit sämmtliche kommandirende Generale und der Chef des Generalstabes unter dem Kriegsminister als „commission supérieure de classement“, um endgültig die Avancementstüsten für das folgende Jahr festzustellen. Die so zusammengesetzte Kommission stellt ihrerseits jedoch nur die Listen für die zur Bekleidung von Stellungen bis einschließlich der Obersten abwärts — auf. Die Listen für die anderen Chargen bestätigt sie nur, nachdem dieselben von einer Subkommission berathen worden. Vorbereitet werden diese Avancementstüsten der Offiziere vom Obersten abwärts schon durch die „Regionalkommissionen“, deren es acht gibt. Diese Regionalkommissionen entsprechen den acht Armeekommissionsgruppen. Jede Gruppe wird aus mehreren, zwei bis drei, Armeekorps zusammengezehnt und hat eine Regionalkommission mit dem Sitz in der Garnison des ältesten Korpskommandeurs, der seinerseits als Vorsitzender wirkt. Alljährlich nach den Herbstmanövern treten die Korpskommandeure jeder Inspektionsgruppe mit dem Generalinspekteur der betreffenden Waffe oder Dienstskategorie zu jener Regionalkommission zusammen, um die Besförderungstüsten vom Oberstleutnant abwärts aufzustellen. Diese gehen dann der oben erwähnten Oberstabsforschungskommission zu. Die Arbeiten dehnen sich bis Ende Januar und länger aus. Schließlich werden die Ergebnisse als „Avancementstüsten“ offiziell veröffentlicht. Man entnimmt aus denselben die Namen der zur Besförderung in bestimmte Chargen (au choix) in Aussicht genommenen Offiziere und die Reihenfolge der letzteren. Offiziere, welche in Folge weniger eingetretener Balanzen von der vorigen Avancementstüste noch nicht zur Besförderung gelangt sind, werden obenan auf die neue Avancementstüste gesetzt, sofern sich in ihrer Beurtheilung nichts zum Nachteil verändert hat.

(M.-S.)

— (Einjährig-Freiwillige.) Nach einer Mithaltung der „République française“ vom 17. Januar 1886 wurden in Frankreich am 10. November 1885 4500 Einjährige-Freiwillige in 35 Infanterie-, 18 Kavallerie-, 25 Feldartillerie-Regimenter, 1 Bataillon Fussartillerie und 5 Krankenwärter-Sektionen eingestellt. Wie viel Einjährige-Freiwillige hierbei auf jede Truppengattung entfallen, giebt das Blatt nicht an, fügt aber hinzu, daß man also an der bisher beliebten unpraktischen und kostspieligen Art der Vertheilung auch diesmal wieder festgehalten habe. Mit derselben sei eine besondere Unterbringung, ein besonderer Unterricht &c. der jungen Leute verbunden, was, abgesehen von den hierdurch entstehenden Kosten, ein großes Lehrpersonal erfordere. Auf 80 Einjährige-Freiwillige rechne man 3 Offiziere, 6 Sergeanten und 8 Korporale, welche während eines ganzen Jahres für die Ausbildung der übrigen Mannschaften des Truppenheils verloren gingen. Es sei viel besser, die Einjährige-Freiwilligen auf sämmtliche Truppenheile zu verteilen und sie an dem bei diesen bestehenden besonderen Belohnungsunterricht für Avancirte teilnehmen zu lassen. Jetzt befänden sich dieselben in ihrer Sonderstellung und bei der ihnen zu Theil werdenden Treibhausausbildung nichts weniger als beschäglich. Uaunterbrochen seien sie Gegenstand der Beobachtung von Vorgesetzten wie vom Civil. Im Uebrigen würden dieselben in jeder Weise ausgebeutet; so erhielten die sog. Puzei bei der Kavallerie wöchentlich 15 Fr.; für eine Woche würden 10 Fr. gezahlt. Das angeführte Blatt fügt dann noch hinzu, daß dies Alles danach angelhan sei, das Institut der Einjährige-Freiwilligen, welches in der Armee mit noch ungünstigeren Augen als im Civil betrachtet werde, immer mehr in Misstrauen zu bringen und den gänzlichen Wegfall desselben vorzubereiten.

(M.-W.)

— (Militär-Vorbereitungsschulen.) Die „République française“ vom 19. Januar 1886 berichtet, daß in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1884, die Enfants de troupe und die Militär-Vorbereitungsschulen bestreben, am 1. April 1886 die für die Artillerie, das Geniekorps und den Train bestimmte Vorbereitungsschule zu Billom, einer kleinen Stadt im Departement Puy de Dôme, in der Nähe von Clermont, dem Sitz eines Generalkommmandos, eröffnet werden wird. Zu derselben sollen die Söhne von Militärs der Artillerie, des Geniekorps, Trains und der Gendarmerie zugelassen werden, welche als Enfants de troupe bei den bezüglichen Truppenheilen geführt werden und in dem Zeitraum vom 1.

August 1868 bis zum 31. Juli 1872 geboren worden sind. Für die Marine sind auf Bestimmung des Kriegsministers 30 Stellen, unter Festhaltung der eben angeführten Altersbestimmung, offen behalten worden. Außerdem können aber auch noch solche Söhne von Militärs zum Besuch der Schule zugelassen werden, welche, ohne Enfants de troupe zu sein, von ihren Angehörigen bis zum 15. Februar 1886 auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege angemeldet worden, und deren Geburt in die Zeit vom 1. August 1869 bis zum 31. Juli 1872 fällt. Dieselben müssen lesen und schreiben können, das elementare Rechnen verstehen und einige Kenntnis der französischen Grammatik, sowie der Geographie und der Geschichte Europas und Frankreichs besitzen. Die einzurichtenden Papiere dieser jungen Leute, wie Geburtschein, Ausweis ihrer Moralität &c., müssen, sofern der Vater als Militär bei einem Truppenheil steht, von diesem, sofern er Pensionär ist, von der Gendarmerie beglaubigt sein.

Die Zulassungsliste wird vom bezüglichen Generalkommmando bis zum 15. März eines jeden Jahres aufgestellt und dem Kriegsminister eingereicht, welcher definitiv über die Zulassung bestimmt.

England. (Ein Vortrag von Lord Beresford über Maschinengeschütze.) Am 22. Januar präsidierte Lord Charles Beresford, M. P. in der Royal United Service Institution, als Kapitän R. N. Armee einen Rapport vor, in welchem er die Nothwendigkeit betonte, eine spezielle Truppe für die Maschinengeschütze zu bilden. Der Lord gab darauf einen Bericht über seine Erfahrungen am Nil und sagte, Maschinengeschütze auf leichten Lasten seien für den Dienst zu Lande beinahe dasselbe was Torpedoboote zur See. Wenn eines auch über den Haufen geschossen werde, so sei der Verlust nur 5 Mann und eine Maschine; gelange es aber an den Feind heran, so sei es so wirksam, als ein Torpedoboot an einem Panzerschiff; der angerichtete Schaden wäre unermesslich und das Geschütz wäre eine gerade ebenso große Gefahr, als das Torpedoboot für das Schiff. — Als Beispiel für deren Werth im Angriffe zitierte er ein Gefecht auf dem Nil, wo sie zwei dieser Geschütze auf einem alten, ausgebrauchten Flussdampfer montirt hatten, welcher höchstens 2 Knoten stündig zu fahren im Stande war, um an einem niedern Fort vorbei zu kommen, welches 3000 Yards entfernt war. Die Ufer waren mit Geschützen besetzt und es kostete Mühe, die Bedienung davon abzuhalten, ihr Feuer statt auf das Fort, auf diese zu richten. Durch fortwährendes Pumpen (wörtlich) von Blei in das Fort wurden die Kanoniere so unruhig, daß sie, so lange das Feuer andauerte, das Schiff nicht treffen konnten. Leider befand sich nur ungefähr 200 Yards jenseits des Forts eine Stelle, wo das Feuer der Maschinengeschütze versperrt war, und gerade als man glaubte, die Passage sei gewonnen und begann zu jubeln, konnten die Geschütze des Forts zur Aktion kommen. Das Schiff erhielt zwei oder drei Schüsse in den Bauch und einer traf die Dampfessel. Dieses ist ein bestimmter Fall von Angriff, in welchem zwei Maschinengeschütze das Leben der Bevölkerung retteten und auch das Leben von Sir Charles Wilson und seinen Leuten, die ohne diesen Dampfer nie zurückgekehrt wären. Im Halle sie nur ein Maschinengeschütz gehabt, hätten sie kaum so wirksam in alle Scharten des Forts hinein schiessen können.

Er sprach diesen Fall als einen Ausdruck seiner Meinung über den Werth der Maschinengeschütze. Er habe solches zu trauen in die Zukunft dieser Geschütze, daß er lieber sechs Batterien davon zu Lande kommandiren möchte, als das vollendete Panzerschiff in der Marine, mit der Aussicht auf eine gelungene allgemeine Seeschlacht.

(Globe.)

## Anhang

### zum Taschenkalender f. schweizerische Wehrmänner.

Nachdem nun soeben auch die „Einteilung der schweizerischen Armee für 1886“ veröffentlicht worden ist, sind wir in der Lage, den Anhang zum Wehrmannskalender 1886 herstellen zu können und zeigen hiermit einstweilen an, dass derselbe in den ersten Tagen des April zu haben sein wird. Die bis dahin eingegangenen Bestellungen werden alsdann sofort expediert.

Die Verlagsbuchhandlung:  
J. Huber in Frauenfeld.

## Für höhere Artillerieoffiziere.

Wegen Todesfall äusserst billig zu verkaufen:  
Mehrere neue Uniformen, ein neuer Militärmantel,  
Säbel, Briden, eine neue gezogene Pistole samt  
Zubehör in Etui, Mützen, Käppi etc.

Briefe sub Chiffre O 711 Z an Orell Füssli & Cie.  
in Zürich.

[OF 711]